

Allgemeine Bedingungen für die Kofinanzierung

für von der Magistratsabteilung 27
abgewickelte Projekte



Europäische Union Investitionen in Wachstum & Beschäftigung. Österreich.

EFRE-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1 Anwendung	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2 Rechtliche und vertragliche Grundlagen	3
2 Begriffsbestimmungen	4
3 Umsetzung des genehmigten Vorhabens	5
3.1 Vertragseinhaltung und Abweichungen	5
3.2 Beteiligung von Projektpartnern	6
3.3 Buchführung und Informationsaustausch	6
4 Berichtslegung	7
5 Zuschussfähigkeit von Ausgaben	7
5.1 Grundsatz der Rechtmäßigkeit	7
5.2 Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit	7
5.3 Nicht förderfähige Kosten	8
5.4 Beschaffung von Gütern, Bau- und Dienstleistungen	8
5.5 Auftragsvergabe öffentlicher Begünstigter	9
5.6 Besondere Regelungen	9
6 Personalkosten	10
6.1 Zuschussfähigkeit von Personalkosten	10
6.2 Verfahren nach Ist-Kosten	11
6.3 Verfahren mit festgelegtem Stundenteiler	11
6.4 Verfahren auf der Basis von Standardseinheitskosten	11
6.5 entfällt	13
6.6 Anwendung der Bemessungsverfahren	13
6.7 Nachweise	14
7 Indirekte Kosten (Gemeinkosten, Overheads)	14
8 Reisekosten	16
9 Externe Dienstleistungen	17
10 Anlagegüter	17

10.1	Anschaffung von neuen Anlagegütern.....	17
10.2	Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern.....	18
11	Einnahmen.....	19
12	Abrechnung.....	20
13	Auszahlung der EFRE-Mittel.....	21
14	Kontrolle.....	21
15	Publizität.....	22
15.1	IWB/EFRE-Programmlogo auf Publikationen und Unterlagen.....	22
15.2	Maßnahmen während der Durchführung eines Vorhabens.....	23
15.3	Permanente Erinnerungstafel.....	24
15.4	Veröffentlichung der Projektliste auf www.efre.gv.at	24
15.5	Technische Hinweise IWB/EFRE-Programmlogo.....	25
16	Aufbewahrung von Nachweisen.....	25
17	Rückzahlung von EFRE-Mitteln.....	26
18	Datenerhebung und Veröffentlichung.....	27
19	Abtretung von Ansprüchen.....	27
20	Gerichtsstand.....	28

Allgemeine Bedingungen für die EU-Kofinanzierung

1 Anwendung

1.1 Geltungsbereich

1.1.1 Die in diesem Dokument angeführten spezifischen Bedingungen werden von der Magistratsabteilung 27 in ihrer Funktion als für Wiener Projekte zuständige zwischengeschaltete Stelle im Sinne des Artikel 2 Z 18 der VO (EU) 1303/2013 unter Anwendung der relevanten Europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen für Vorhaben festgelegt, die aus Mitteln des EU-Strukturfondsprogramms „EFRE-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020“, CCI Nr.: 2014 AT 16 RFO P001, kofinanziert werden.

1.2 Rechtliche und vertragliche Grundlagen

1.2.1 Grundlage dieser Allgemeinen Bedingungen sind nachfolgende, für die Abwicklung von EU-geförderten Vorhaben, relevante Europäische und nationale Vorschriften, die im Falle von Interpretationserfordernissen herangezogen werden:

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Amtsblatt EU: L347 vom 20.12.2013)	Allgemeine Verordnung
Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 (Amtsblatt EU: L347 vom 20.12.2013)	EFRE Verordnung
Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Amtsblatt EU: L187 vom 26.06.2014)	Vereinbarkeit von Beihilfen (AGVO)
Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (Amtsblatt EU: L352 vom 24.12.2013)	Über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen
Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (BGBl I Nr. ---)	Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2014-2020
CCI Nr.: 2014 AT 16 RFO P001	„EFRE-Programm Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014-2020“
Vereinbarung zwischen Verwaltungsbehörde und BKA	Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des Programmes für „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020 (NFFR 2014-2020)“

Die angeführten Rechtsgrundlagen sind auf der Website <http://eu.wien.at> veröffentlicht.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1.1 **Begünstigter**
eine Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Einleitung oder mit der Einleitung und Durchführung von Vorhaben betraut ist;
- 2.1.2 **Zwischengeschaltete Stelle**
jedwede Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter der Verantwortung einer Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde tätig ist oder die in deren Auftrag Aufgaben gegenüber dem die Vorhaben durchführenden Begünstigten wahrnimmt;
- 2.1.3 **Projektpartner**
Nicht federführender Begünstigter in einem Vorhaben, das von mehreren Begünstigten durchgeführt wird;
- 2.1.4 **Vorhaben**
ein Projekt, einen Vertrag, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, ausgewählt von der Magistratsabteilung 27 als zwischengeschalteter Stelle des gegenständlichen Programms, die zu den Zielen einer Priorität bzw. der zugehörigen Prioritäten beitragen;
- 2.1.5 **Beginn des Vorhabens**
Zeitpunkt, ab dem mit der Beschaffung von Leistungen für das genehmigte Vorhaben begonnen wird (unabhängig vom Rechnungsdatum);
- 2.1.6 **Ende des Vorhabens**
Zeitpunkt, bis zu dem für das genehmigte Vorhaben erbrachte Leistungen dem Vorhaben zugerechnet werden können (unabhängig vom Rechnungsdatum);
- 2.1.7 **Endzeitpunkt für Anerkennung von Kosten**
Zeitpunkt, bis zu dem Zahlungen des Begünstigten längstens anerkannt werden. Nach diesem Zeitpunkt getätigte Zahlungen des Begünstigten werden von der Magistratsabteilung 27 nicht mehr als zuschussfähige Ausgaben anerkannt;
- 2.1.8 **Zuschussfähige Gesamtkosten**
In der Kofinanzierungszusage genehmigte maximale Kosten eines Vorhabens, die nach diesen Bestimmungen für eine gemäß dem Fördersatz anteilige Refundierung von EFRE-Mitteln in Betracht kommen;
- 2.1.9 **Zuschussfähige Ausgaben**
Vom Begünstigten (Punkt 2.1.1) und Projektpartner (Punkt 2.1.3) getätigte Ausgaben im Rahmen des genehmigten Vorhabens, die nach den gegenständlichen Bestimmungen für eine anteilige Refundierung von EFRE-Mitteln in Betracht kommen;
- 2.1.10 **EFRE – Mittel**
Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung die dem Begünstigten im Rahmen des gegenständlichen Förderprogramms für das Vorhaben erstattet werden;

2.1.11 EFRE-Reservemittel

Jener Teil der EFRE-Mittel, der nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit für eine Refundierung in Betracht kommt;

2.1.12 Priorität oder Prioritätsachse

Einer der strategischen Schwerpunkte des Programms;

2.1.13 Fördersatz

Höhe des Beitrags der genehmigten EFRE Mittel (einschließlich EFRE-Reservemittel) im Verhältnis zu den genehmigten zuschussfähigen Gesamtkosten des Vorhabens;

2.1.14 Maßnahme

Untergliederung der Prioritäten; Dieser können Vorhaben zugeordnet werden;

2.1.15 Getätigte Ausgaben

Dem Vorhaben zuzurechnende Ausgaben, die dem Begünstigten (oder eines in der Kofinanzierungszusage angeführten Partners) in Rechnung gestellt wurden und diesem tatsächlich entstanden sind;

2.1.16 Geltend gemachte Ausgaben

Getätigte Ausgaben (2.1.15), die entsprechend den Bestimmungen von Punkt 5 nachgewiesen und vom Begünstigten bei der Magistratsabteilung 27 zum Zweck der Refundierung von EFRE Mittel eingereicht wurden;

2.1.17 Finanzgeber

Institution, die Finanzierungsmittel eindeutig für den Zweck des genehmigten Vorhabens zur Verfügung stellt und an der operativen Durchführung des Vorhabens nicht beteiligt ist.

3 Umsetzung des genehmigten Vorhabens

3.1 Vertragseinhaltung und Abweichungen

3.1.1 Das genehmigte Vorhaben ist durch den Begünstigten vereinbarungskonform umzusetzen.

Der Begünstigte verpflichtet sich, der Magistratsabteilung 27 alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber der Kofinanzierungszusage oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde (z.B. Änderung des Vorhabensinhalts, Änderung der Vorhabenspartner), unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

3.1.2 Wesentliche Abweichungen von der Kofinanzierungszusage sind von der Magistratsabteilung 27 schriftlich zu genehmigen.

3.1.3 Als wesentliche Abweichungen gelten insbesondere: Änderungen von Eigentumsverhältnissen eines Begünstigten oder eines Projektpartners, die Überschreitung von vereinbarten Abrechnungsterminen und Projektlaufzeiten. Überschreitung der Projektkosten (sofern diese geltend

gemacht werden), die Erhöhung von genehmigten Kostenkategorien um mehr als 15% (auch wenn diese kompensiert werden).

- 3.1.4 Grundsätzlich sind Ansuchen um eine Änderung des genehmigten Vorhabens schriftlich an die Magistratsabteilung 27 zu richten. Die Magistratsabteilung 27 kann, ist jedoch nicht verpflichtet, mündlich vorgebrachte Ansuchen (z.B. im Zuge von Besprechungen) schriftlich zu bewilligen.
- 3.1.5 Bei Vorhaben, die nach Fertigstellung von der in der Kofinanzierungszusage vereinbarten Ausführung abweichen, ist die Magistratsabteilung 27 berechtigt, bereits ausbezahlte EFRE-Mittel zur Gänze zurückzufordern. Die Höhe der Rückforderung richtet sich dabei nach dem Anteil des Vorhabens, der im Sinne des Förderprogramms verwertbar ist.
- 3.1.6 Werden die in der Kofinanzierungszusage festgelegten Zielwerte der einzelnen Indikatoren teilweise oder zur Gänze nicht erfüllt, ist die Magistratsabteilung 27 berechtigt die Fördermittel entsprechend zu kürzen.

3.2 Beteiligung von Projektpartnern

- 3.2.1 Projektpartner (2.1.3) stehen in keinem unmittelbaren Vertragsverhältnis zur Magistratsabteilung 27. Für die Projektdurchführung zweckmäßige Vereinbarungen (z.B.: Vorgangsweise bei Projektabbruch, Modalitäten bei Rückforderungen) sind zwischen Projektpartner und federführendem Begünstigten (2.1.1) bilateral zu treffen.
- 3.2.2 Die von den in der Kofinanzierungszusage genannten Projektpartnern für das geförderte Vorhaben getätigten Ausgaben, können vom federführenden Begünstigten für eine Kofinanzierung geltend gemacht werden. Die Anerkennung der von den Projektpartnern getätigten Ausgaben bedingt jedenfalls die Einhaltung der Punkte 5 bis 10 der gegenständlichen Bedingungen durch die Projektpartner. Vom federführenden Begünstigten ist zu gewährleisten, dass alle übrigen sich aus der Kofinanzierungszusage für den Begünstigten ergebenden Verpflichtungen (insbesondere Belegaufbewahrung und Kontrolle) auch vom Projektpartner eingehalten werden.
- 3.2.3 Für die Umsetzung des Vorhabens ist grundsätzlich der federführende Begünstigte verantwortlich. Sollte das Projektvorhaben vom federführenden Begünstigten nicht wie vereinbart durchgeführt werden, können auch keine Ausgaben der Projektpartner anerkannt werden.
- 3.2.4 Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt grundsätzlich an den federführenden Begünstigten. Der federführende Begünstigte haftet unmittelbar für die Einhaltung der Kofinanzierungsbedingungen. Alle Rückforderungen (Punkt 17) des geförderten Vorhabens auch wenn diese ursprünglich dem Projektpartner zuzurechnen sind, sind vom federführenden Begünstigten zu tragen.

3.3 Buchführung und Informationsaustausch

- 3.3.1 Die Finanzvorgänge des Vorhabens sind vom Begünstigten in einem elektronischen Buchführungssystem so abzubilden, dass eine eindeutige Zuordnung der gesamten Projektausgaben (separates Buchführungssystem oder geeigneter Buchführungscode) ermöglicht wird.

- 3.3.2 Der gesamte Informationsaustausch zwischen dem Begünstigten und sonstigen am Programm beteiligten Stellen (Magistratsabteilung 27, Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde erfolgt über elektronische Datenaustauschsysteme.
- 3.3.3 Sollten die in Punkt 3.3.2 bezeichneten Systeme längere Zeit nicht operativ zur Verfügung stehen (z.B. Störung, Anpassung, Wartung) werden für diesen Zeitraum von der Magistratsabteilung 27 falls erforderlich entsprechende Formulare zur Verfügung gestellt.

4 Berichtslegung

- 4.1.1 Der Begünstigte hat zu den in der Kofinanzierungszusage festgesetzten Zeitpunkten Fortschrittsberichte an die Magistratsabteilung 27 zu übermitteln. Die Berichte sind basierend auf der auf <http://eu.wien.at> veröffentlichten Vorlage digital zu verfassen. Es ist ein vom Begünstigten rechtsgültiges unterfertigtes Exemplar des Berichtes an die Magistratsabteilung 27 zu übermitteln. Sofern ein elektronisches Portal für die Übermittlung von Unterlagen bereitgestellt wird, ist dieses zu verwenden.
- 4.1.2 Die Magistratsabteilung 27 ist berechtigt, Angaben aus dem Bericht zum Zwecke der Information an mit der Programmverwaltung betraute Stellen sowie – soweit es sich nicht um personenbezogene, schützenswerte Daten handelt – zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

5 Zuschussfähigkeit von Ausgaben

5.1 Grundsatz der Rechtmäßigkeit

- 5.1.1 Ausgaben sind nur dann aus dem EFRE zuschussfähig, wenn das zu finanzierende Vorhaben entsprechend den geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt wird. Der Begünstigte verpflichtet sich insbesondere, zur Einhaltung der Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung beihilferechtlicher Bestimmungen sowie hinsichtlich der Querschnittsthemen Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung).

5.2 Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

- 5.2.1 Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (Art. 30 Verordnung (EU) Nr. 966/2012 des Rates) sind Ausgaben nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Vorhabenszieles angemessen und in der Kofinanzierungszusage festgelegt sind. Der Begünstigte verpflichtet sich, öffentliche Förderungsmittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit einzusetzen und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer oder seiner gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen.

5.2.2 Ausgaben, bei denen der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderfähigkeit wegen ihres Charakters erfahrungsgemäß mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und /oder Kontrollaufwand verbunden ist, können – auch wenn diese nach den übrigen hier angeführten Bestimmungen grundsätzlich zuschussfähig wären – von der Magistratsabteilung 27 von der EFRE - Kofinanzierung ausgeschlossen werden (z.B. Bagatellbeträge, nur minimaler projekt-relevanter Anteil der Ausgabe zuzurechnen).

5.3 Nicht förderfähige Kosten

5.3.1 Folgende Kosten sind jedenfalls nicht förderfähig:

- a. Kosten für Güter und Dienstleistungen, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen;
- b. Kosten auf Basis von Einzelbelegen (Gesamtrechnungsbetrag einer Ware/Dienstleistung) mit einem Betrag von weniger als €200 (netto);
- c. Kosten über €5.000 netto, die bar bezahlt wurden;
- d. Kosten, die nicht eindeutig – auch nicht über nachvollziehbare Aliquotierungen – dem Begünstigten zurechenbar sind;
- e. Kosten, die von Dritten endgültig getragen werden;
- f. Umsatzsteuern auf förderbare Güter und Dienstleistungen, außer diese sind nachweislich, tatsächlich und endgültig vom Begünstigten zu tragen;
- g. Nicht bezahlte bzw. nicht in Anspruch genommene Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte, Haftrücklässe etc.);
- h. Kosten für interne Arbeitsessen des Begünstigten, Arbeitsessen zwischen Projektpartnern bzw. Kosten des Begünstigten für die Bewirtung Dritter, mit Ausnahme von Bewirtungen für Veranstaltungen, wenn diese in der Kofinanzierungszusage festgelegt wurden;
- i. Kosten für Geschenke;
- j. Trinkgelder;
- k. Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten;
- l. Kosten im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen und Spesen des Geldverkehrs;
- m. Taggelder für Reisen von Mitarbeitern des Begünstigten;
- n. Ausgaben des Leasinggebers und Finanzierungskosten des Leasings;
- o. Kosten, die in der Kofinanzierungszusage als nicht förderfähig vereinbart wurden

5.4 Beschaffung von Gütern, Bau- und Dienstleistungen

5.4.1 Ab einem geschätzten Auftragswert von €5.000,- netto, sind schriftliche Preisauskünfte von drei vom Begünstigten unabhängigen Anbietern als Nachweis der Angemessenheit einzuho-

len. Abweichungen von diesem Nachweis der Angemessenheit sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einholung von drei Preisauskünften kann im Wiederholungsfall dann entfallen, wenn gleichartige Leistungen zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Preisangemessenheit bereits einmal innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde.

5.4.2 Die Bestimmungen der Punkte 5.4.1 gelten nicht für gesetzlich oder mittels Verordnung festgesetzte Gebühren und Abgaben sowie für Leistungen der Daseinsvorsorge, die auf Basis eines allgemein festgelegten Tarifs bezogen werden (Kanal, Müllabfuhr, öffentliche Verkehrsmittel etc.).

5.4.3 Abweichend von Punkt 5.4 gelten für Auftraggeber im Sinne des § 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 (BVerG 2006), BGBl. I Nr. 17/2006 in der jeweils geltenden Fassung, die Bestimmungen des Punktes 5.5.

5.4.4 Bei Anwendung von Punkt 5.6.1, Punkt 5.6.2 sowie bei Kosten gem. Punkt 6 oder Punkt 7 gelten bei Abweichung der in Punkt 5.4 getroffenen Bestimmungen die jeweils dort geregelten Nachweispflichten.

5.5 Auftragsvergabe öffentlicher Begünstigter

5.5.1 Für Begünstigte die als öffentliche Auftraggeber gem. § 3 BVerG 2006 gelten, unbeschadet der Bestimmungen in Punkt 5.2, folgende Regelungen:

5.5.2 Bei Beschaffungen ab einem geschätzten Auftragswert von €5.000,- netto hat der öffentliche Auftraggeber (§ 3 BVerG 2006) als Nachweis der Preisangemessenheit schriftliche Preisauskünfte von drei Anbietern einzuholen. Abweichungen von dieser Form des Nachweises sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren. Die Einholung von drei Preisauskünften kann dann entfallen, wenn gleichartige Leistungen zu gleich bleibenden Konditionen beauftragt werden, deren Preisangemessenheit bereits innerhalb der letzten 24 Monate ermittelt wurde.

5.5.3 Die Anwendung eines Ausnahmetatbestandes gem. § 10 BVerG 2006 ist von öffentlichen Auftraggebern (§ 3 BVerG 2006) zu begründen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

5.5.4 Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 Z 6 oder 7 BVerG 2006 sind lediglich Kosten in der Höhe der nachgewiesenen Selbstkosten ohne Gewinnaufschläge zuschussfähig. In diesem Fall ist Punkt 5.5.2 nicht anwendbar.

5.5.5 Die Bestimmungen des Punkt 5.5.2 gelten nicht für gesetzlich oder mittels Verordnung festgesetzte Gebühren und Abgaben sowie für Leistungen der Daseinsvorsorge, die auf Basis eines allgemein festgelegten Tarifs bezogen werden (Kanal, Müllabfuhr, öffentliche Verkehrsmittel etc.).

5.6 Besondere Regelungen

5.6.1 Lieferungen und Leistungen zwischen **verbundenen Unternehmen** bzw. Partnerunternehmen, beide definiert gemäß Anhang I der VO (EU) 651/2014 sind förderungsfähig, sofern sie

zu Selbstkosten ohne Aufschläge verrechnet werden.

Wenn diese mit einem vertretbaren Aufwand nicht ermittelt werden können, muss die Lieferung/Leistung nachweisbar kostengünstiger sein als eine externe Beauftragung. Die Preisangemessenheit ist in diesem Falle unabhängig von Förderintensität und Rechnungsbetrag durch die Einholung von drei schriftlichen Preisauskünften von vom Begünstigten unabhängigen Anbietern nachzuweisen. Abweichungen von diesem Nachweis der Preisangemessenheit sind zu begründen und zu dokumentieren.

- 5.6.2 Für Lieferungen und Leistungen zwischen Unternehmen, Vereinen oder Personengesellschaften, deren Organe bzw. Gesellschafter sowohl eine Funktion beim Auftraggeber als auch beim Auftragnehmer innehaben gelten dieselben Regelungen wie für Verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen.
- 5.6.3 Der Begünstigte verpflichtet sich, die Magistratsabteilung 27 spätestens zum Zeitpunkt an dem Kosten geltend gemacht werden in Kenntnis zu setzen, wenn im Rahmen des Projekts Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen bzw. Partnerunternehmen bezogen werden oder eine Verflechtung im Sinne des Punkt 5.6.2 vorliegt.
- 5.6.4 Förderbare Projektkosten, die nicht zur Gänze einem Vorhaben zugerechnet werden können, sind zu aliquotieren. Die anteilige Zurechnung von Kosten auf ein Vorhaben ist an Hand eines nachvollziehbaren Aufteilungsschlüssels zu dokumentieren.
- 5.6.5 Beschaffungen unter einem Auftragswert von € 5.000,- netto haben – sofern in der Kofinanzierungszusage keine abweichenden Regelungen getroffen wurden – entsprechend den einschlägigen internen Richtlinien des Begünstigten zu erfolgen.

6 Personalkosten

6.1 Zuschussfähigkeit von Personalkosten

- 6.1.1 Personalkosten sind Bruttolohn-/Gehaltskosten, die auf einem Arbeitsvertrag (inkludiert auch Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Sektor und freie Dienstverträge – im Folgenden kurz „Arbeitsvertrag“) basieren oder per Gesetz festgelegt sind und alle anderen Kosten, die mit den Bruttolohn-/Gehaltskosten zusammenhängen und direkt dem Begünstigten entstanden sind, wie beschäftigungsbezogene Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, einschließlich Rentenbeiträgen gem. der VO (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, unter der Voraussetzung, dass die Kosten auf einem Arbeitsvertrag, auf einem Kollektivvertrag oder auf einer Betriebsvereinbarung gem. § 29 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) basieren oder per Gesetz festgelegt sind.
- 6.1.2 Unter den Begriff Personalkosten fallen auch Kosten für Überstunden, Überstundenpauschalen und variable Gehaltsbestandteile.
- 6.1.3 Die geltend gemachten Personalkosten müssen im Sinne des Punktes 5.2 angemessen, wirtschaftlich und zweckmäßig sein.

- 6.1.4 Bei Vorhaben, die zu mehr als 50% aus Mitteln des EFRE und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, sind als Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit von Personalkosten gesetzliche oder kollektivvertragliche Bestimmungen bzw. geltende Betriebsvereinbarungen nach § 29 ArbVG heranzuziehen.
- 6.1.5 Für die in den Punkten 6.2, 6.3 und 6.4 beschriebenen Verfahren gilt, dass zusätzlich gewährte Personalkostenbestandteile, die ausschließlich in Zusammenhang mit der Abwicklung eines geförderten Vorhabens stehen (z.B. Prämie für eine erfolgreiche Abwicklung eines Vorhabens) nicht förderbar sind.
- 6.1.6 Personalkosten sind auch auf Grundlage standardisierter Einheitskosten gem. Artikel 67 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 förderbar.
- 6.1.7 Die Stundensätze für die Abrechnung von Personalkosten ist auf Basis der Verfahren gemäß der Punkte 6.2, 6.3, und 6.3.4 zu ermitteln. Das für das gegenständliche Projekt maßgebliche Verfahren wird in der Kofinanzierungszusage festgesetzt.

6.2 Verfahren nach Ist-Kosten

- 6.2.1 Der Stundensatz ergibt sich durch die Division der tatsächlichen förderbaren Personalkosten eines Kalender – oder Geschäftsjahres bzw. bei unterjährig Beschäftigten des Beschäftigungszeitraumes durch die tatsächlich in diesem Zeitraum geleisteten Arbeitsstunden.
- 6.2.2 Die jeweils errechneten Stundensätze werden mit den förderbaren Vorhabenstunden multipliziert und ergeben die förderfähigen Personalkosten

6.3 Verfahren mit festgelegtem Stundenteiler

- 6.3.1 gemäß Artikel 68 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ergibt sich der Stundensatz aus der Division der zuletzt dokumentierten jährlichen Bruttopersonalkosten (ohne Valorisierung) durch 1720 Stunden.
- 6.3.2 Der Teiler von 1720 Stunden gilt ausschließlich für jene Mitarbeiter, die gem. Arbeitsvertrag mindestens Vollzeit (gemäß Kollektivvertrag) tätig sind. Für alle geringer Beschäftigten ist eine Aliquotierung des Stundenteilers nicht zulässig.
- 6.3.3 Die jeweils errechneten Stundensätze werden mit den förderbaren Vorhabenstunden multipliziert und ergeben die förderfähigen Personalkosten
- 6.3.4 Dieses Verfahren kann nur auf Personen angewandt werden, für die
- im Förderzeitraum Personalkosten ausschließlich in einem einzigen mit öffentlichen Mitteln geförderten Vorhaben sowie
 - insgesamt max. 1720 Stunden abgerechnet werden.

6.4 Verfahren auf der Basis von Standardseinheitskosten

- 6.4.1 Alternativ zur Berechnung auf Ist-Kosten-Basis (Punkt 6.2) können die Personalkosten von Arbeitnehmern des Begünstigten – ausgenommen die in Punkt 6.4.2 genannten Fälle und die

in Punkt 6.4.3 genannten Arbeitnehmergruppen – auf der Basis von Standardeinheitskosten nach folgender Formel für den Durchschnittsstundensatz pro Kalenderjahr berechnet werden:

$$\text{Stundensatz} = \frac{BJB + BJB \times 0,09 + [BJB] \times 0,21}{1.800 \times \frac{\text{Wochenstundenverpflichtung}}{40}}$$

BJB = Bruttojahresbezug (IST) ohne Überstundenentgelte

[BJB]= Bruttojahresbezug (IST) ohne Überstundenentgelte, maximal bis zur Höhe der Höchstbemessungsgrundlage

Mit dem Faktor 0,21 sind pauschal folgende mit der Höchstbemessungsgrundlage begrenzten Dienstgeberabgaben abgedeckt:

- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungs-Gesetz
- Krankenversicherung
- Pensionsversicherung
- Wohnbauförderung

Mit dem Faktor 0,09 sind pauschal alle übrigen (von der Höchstbemessungsgrundlage unabhängigen) Dienstgeberabgaben abgedeckt. Neben diesen Pauschalsätzen dürfen keine Dienstgeberabgaben verrechnet werden. Überstunden und Überstundenentgelte bleiben bei Berechnung des Durchschnittsstundensatzes nach dieser Formel unberücksichtigt.

6.4.2 Bei Arbeitnehmern mit All-in-Dienstverträgen (unechtes Überstundenpauschale) sowie bei sonstigen Arbeitnehmern, wenn in den Lohnkonten des begünstigten Projektträgers die Überstundenentgelte nicht getrennt von den Bruttobezügen ohne Überstunden ausgewiesen sind, ist der Durchschnittsstundensatz pro Kalenderjahr – unabhängig von der tatsächlichen Zahl der geleisteten Überstunden - nach folgender modifizierten Formel zu berechnen:

$$\text{Stundensatz} = \frac{BJB' + BJB' \times 0,09 + [BJB'] \times 0,21}{1.980 \times \frac{\text{Wochenstundenverpflichtung}}{40}}$$

BJB' = Bruttojahresbezug (IST) inkl. Überstundenentgelte

[BJB'] = Bruttojahresbezug (IST) inkl. Überstundenentgelte, maximal bis zur Höhe der Höchstbemessungsgrundlage

6.4.3 Die in den Punkten 6.4.1 und 6.4.2 verwendeten Formeln für Pauschalsätze für die Dienstgeberabgaben sind bei folgenden Gruppen von Arbeitnehmern nicht anwendbar:

- a. Öffentlich Bedienstete, die bei einer Versicherungsanstalt für öffentlich Bedienstete versichert sind, sowie Vertragsbedienstete mit Dienstvertrag nach öffentlichem Recht
- b. Lehrlinge
- c. geringfügig Beschäftigte

- d. freie Dienstnehmer
- e. Arbeitnehmer in Kurzarbeit oder Altersteilzeit
- f. Arbeitsverhältnisse, auf die das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz anzuwenden ist
- g. Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

Bei diesen Arbeitnehmergruppen sind die Dienstgeberabgaben auf Ist-Kosten-Basis (Punkt 6.2) abzurechnen.

- 6.4.4 Werden die Personalkosten nach Punkt 6.4 berechnet, ist die in Anhang 1 der Nationalen Förderfähigkeitsregeln (2007-2013) in der Fassung vom 17.09.2010 festgelegte Methode anzuwenden.
- 6.4.5 Bei Anwendung der Pauschalsätze gemäß Punkt 6.4.1 und 6.4.2, sind im Rahmen der Projektabrechnung vom Begünstigten für alle projektbeteiligten Arbeitnehmer eine aussagekräftige Dokumentation (Zeitaufzeichnungen gemäß Punkt 6.7.1 lit. d) der tatsächlich getätigten, im Projekt verrechneten Leistungsstunden, die Lohnkonten mit den monatlichen Gehalts-/ Lohnabrechnungen für den Projektzeitraum sowie – sofern die wöchentlichen Arbeitsverpflichtung niedriger ist als 40 Wochenstunden – diesbezügliche Rechtsgrundlagen (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Dienstverträge) als Basis für die Berechnung des Stundensatzes vorzulegen. Die gesamten zuschussfähigen Personalkosten errechnen sich aus der Multiplikation der unter Anwendung der Formel gemäß Punkt 6.4.1 oder Punkt 6.4.2 ermittelten Durchschnittsstundensätze für jede(n) projektbeteiligte(n) Mitarbeiter/in mit der Anzahl der anerkannten projektrelevanten Stunden und können den laut Kofinanzierungszusage festgelegten maximalen Gesamtbetrag nicht überschreiten.

6.5 entfällt

6.6 Anwendung der Bemessungsverfahren

- 6.6.1 Die in den Punkten 6.2, 6.3 und 6.3.4 beschriebenen Verfahren dürfen im Rahmen eines Vorhabens nur einheitlich angewandt und nicht gewechselt werden.
- 6.6.2 Bei Mitarbeitern, die zu 100 % in einem Vorhaben tätig sind, können die förderbaren Personalkosten zur Gänze nach dem Verfahren gem. Punkt 6.2 kofinanziert werden, ohne jedoch entsprechende Stundensätze ermitteln zu müssen.
- 6.6.3 Kosten für Gehälter von öffentlichen Bediensteten sind in Anlehnung an Artikel 126 (3) e der VO (EU) Nr. 966/2012 förderfähig, soweit „diese Gehälter mit den Ausgaben für vorhabenbezogene Tätigkeiten, die die betreffende Behörde ohne das betreffende Vorhaben nicht durchführen würde, in Zusammenhang stehen“. Dieselbe Regelung gilt auch für Organisationen mit mehrheitlicher Beteiligung der öffentlichen Hand.
- 6.6.4 Variable Gehaltsbestandteile und Zulagen sind dann förderfähig, wenn sie gesetzlich, kollektivvertraglich oder in einer Betriebsvereinbarung gem. § 29 ArbVG generell und rechtsverbindlich vorgesehen sind.

6.7 Nachweise

6.7.1 Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit der Personalkosten gem. der Punkte 6.2, 6.3, 6.4 und 6.6.2 durch den Begünstigten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zu erbringen:

- a. Nachweis der Beschäftigung und des Beschäftigungsmaßes durch den Arbeitsvertrag bzw. freien Dienstvertrag
- b. Nachweis der Ermittlung des Personalaufwandes durch das Jahreslohnkonto
- c. Nachweis der Ermittlung des Stundensatzes durch Ausfüllen des relevanten Dokumentes der Magistratsabteilung 27 (gilt nicht für Punkt 6.6.2)
- d. Projektstundenaufzeichnungen und die dazugehörigen Tätigkeitsbeschreibungen, die sowohl vom Mitarbeiter, als auch von dessen Vorgesetztem oder dem Projektleiter datiert zu bestätigen und so zu gestalten sind, dass sie dem Vorhaben zugeordnet werden können. Aufzeichnung der Gesamtstunden („kommt“ – „geht“), auch wenn Mitarbeiter nur teilweise im Projekt tätig ist, ist zusätzlich vorzulegen.

Auf Nachfrage der Magistratsabteilung 27 sind auch Vorhabensstundenaufzeichnungen zu allen anderen mit öffentlichen Mitteln geförderten Vorhaben vorzulegen, in denen der Mitarbeiter tätig ist.

- e. Nachweise der tatsächlichen Zahlung der förderbaren Bestandteile der Personalkosten durch die geeignete Überweisungsbestätigung.
Die Zahlungsnachweise können auf Basis einer Stichprobe aller jener Personen, für die im Vorhaben Personalkosten verrechnet werden, erbracht werden. Auch die Überprüfung der einzelnen Personalkostenbestandteile kann stichprobenartig erfolgen.
Für Mitarbeiter deren Personalkosten gem. Punkt 6.4 errechnet werden, ist die Zahlung der Dienstgeberlohnnebenkosten nicht auf Einzelpersonenebene nachzuweisen.
- f. Für Personalkosten, die zu mehr als 50% aus Mitteln des EFRE und verbundenen nationalen öffentlichen Mitteln finanziert werden, muss die Angemessenheit der Personalkosten nachgewiesen werden. Dabei ist auf entsprechende gesetzliche, kollektivvertragliche bzw. in Betriebsvereinbarungen gem. § 29 ArbVG festgelegte Bestimmungen Bezug zu nehmen.

g.

7 Indirekte Kosten (Gemeinkosten, Overheads)

7.1.1 Folgende vorhabensrelevante Kosten sind bei Anwendung von 7.1.2 a und lit. c jedenfalls indirekte Kosten

- a. Miete, Pacht, Leasing, Lizenzen;

- b. Versicherungen und Steuern für Gebäude;
- c. Hilfs- und Betriebsstoffe;
- d. Büromaterial;
- e. Buchführung und Steuerberatung;
- f. Instandhaltung, Reinigung und Reparatur;
- g. nicht projektbezogene IT-Infrastruktur;
- h. Kommunikation (Telefon, Fax, Internet, Postdienste);
- i. Personal für Sekretariate, Rechnungswesen, Controlling, Personalverrechnung, Personalabteilung, IT, Geschäftsführung;
- j. Energie;
- k. AfA bzw. geringwertige Wirtschaftsgüter - ausgenommen für nachweislich projektspezifische Anlagen und Anschaffungen
- l. Kopien, Druckwerke, Fachliteratur, Marketing;
- m. Aus- und Fortbildung;
- n. Rechts-, Beratungs- und Prüfungsaufwand;
- o. Betriebskosten

7.1.2 Indirekte Kosten sind unter folgenden Bedingungen förderbar sofern eine dieser Varianten in der Kofinanzierungszusage vereinbart wird:

- a. als Pauschalsatz in der Höhe von 15% der förderfähigen direkten Personalkosten – **sofern in der Kofinanzierungszusage ausdrücklich vereinbart,**
- b. als Pauschalsatz in der Höhe von 20 % gem. Anhang 2 der NFFR 2014-2020 oder
- c. gem. Art. 68 Abs. 1 lit. c der VO (EU) 1303/2013 als in der Kofinanzierungszusage festgelegter Pauschalsatz, der auf förderfähige direkte Kosten angewendet wird, welche auf bestehenden Methoden und den entsprechenden Sätzen basieren, die bei Unionsstrategien für eine ähnliche Art von Vorhaben und Begünstigte anwendbar sind.

Dieser Punkt wird folgendermaßen umgesetzt:

Der Pauschalsatz des Art. 29 Abs. 1 der VO (EU) 1290/2013 (Horizon 2020 Verordnung) kann (gem. Art. 20 Abs. 1 lit. a der delegierten VO (EU) 480/2014 bzw. der delegierten VO (EU) 215/2014) auf die Interventionskategorien 056, 057 oder 060-065 und die Interventionsprioritäten der Art. 5 Abs. 1 lit. a und b, Art. 5 Abs. 2 lit. b, Art. 5 Abs. 3 lit. a und c und Art. 5 Abs. 4 lit. f der VO (EU) 1301/2013 angewendet werden.

Indirekte förderfähige Kosten werden durch Anwendung eines Pauschalsatzes von 25 % der gesamten direkten förderfähigen Kosten ermittelt, wobei die direkten förderfähigen Kosten für externe Dienstleistungen (Kosten für externe Dienstleistungen gem. Punkt 9),

die Kosten von Ressourcen, die von Dritten zur Verfügung gestellt (in-kind contributions) und nicht auf dem Gelände des Empfängers genutzt werden, sowie die finanzielle Unterstützung für Dritte nicht berücksichtigt werden.

- 7.1.3 Kosten die in der Kofinanzierungszusage explizit den pauschal abgegoltenen Gemeinkosten zugeordnet sind, können nicht als direkte Projektkosten geltend gemacht werden. Das gilt auch für pauschal abgeglichene Gemeinkosten die eindeutig dem Vorhaben zugeordnet werden könnten.
- 7.1.4 Für das Vorhaben vom Begünstigten geltend gemachte und von der Magistratsabteilung 27 anerkannte Ausgaben dürfen nicht außerhalb des Vorhabens den Gemeinkosten zugeschlagen und für zusätzliche Finanzierungen eingereicht werden (Doppelfinanzierung Punkt 13.1.1).
- 7.1.5 Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von indirekten Kosten durch den Begünstigten zu erbringen:
 - a. Rechnungsabschluss, Jahresabschluss, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder ein ähnliches Dokument, welches die grundsätzliche Existenz indirekter Kosten belegt;
 - b. Dokumentation der ermittelten Bemessungsgrundlage.

8 Reisekosten

- 8.1.1 Reise- und Unterbringungskosten sind jene Kosten, die ausschließlich für das im Vorhaben eingesetzte Personal des Begünstigten aufgewendet werden, um projektbezogene In- bzw. Auslandsreisen durchzuführen.
- 8.1.2 Folgende Kosten sind förderbar:
 - a. Kosten für öffentliche Verkehrsmittel
 - b. amtliches Kilometergeld oder Kosten für Mietwagen
 - c. Unterbringungskosten
- 8.1.3 Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von Reise- und Unterbringungskosten durch den Begünstigten zu erbringen:
 - a. Belege für die unter Punkt 8.1.2 aufgelisteten Kosten
 - b. Nachweise der Bezahlung der unter Punkt 8.1.2 Kosten durch den Begünstigten
 - c. Nachweis des Projektbezuges der jeweiligen Reise durch Einladung, Programm oder die Beschreibung des Reisezweckes und -inhalts und die unterzeichnete Anwesenheitsliste oder eine Teilnahmebestätigung.

9 Externe Dienstleistungen

- 9.1.1 Kosten für externe Dienstleistungen (Drittkosten) sind jene Kosten, die für die Beschaffung von Dienstleistungen in einem Vorhaben anfallen und auf Basis von Werkverträgen bzw. schriftlichen Vereinbarungen abgerechnet werden.
- 9.1.2 Kosten für externe Dienstleistungen (Drittkosten) sind förderbar, wenn diese Kosten unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen, in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Vorhabenzieles erforderlich sind und in der Kofinanzierungszusage vereinbart wurden
- 9.1.3 Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit direkter Kosten für externe Dienstleistungen durch den Begünstigten zu erbringen:
- bei öffentlichen Auftraggebern die Einhaltung der Vergabevorschriften (Punkt 5.5) und die ausreichende Dokumentation des Beschaffungsvorganges
 - die Preisangemessenheit (siehe Punkte 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6)
 - ein Werkvertrag oder eine schriftliche Vereinbarung vorzulegen, aus dem/der die Projektrelevanz der beschafften Dienstleistung, der Inhalt der Leistung inklusive der detaillierten Leistungsdefinition, die Höhe des Honorars und der Zeitraum der Leistungserbringung ersichtlich sind.
 - die vertragskonforme Leistungserbringung
 - eine Rechnung für die Kosten
 - Nachweise der Bezahlung der Kosten

10 Anlagegüter

10.1 Anschaffung von neuen Anlagegütern

- 10.1.1 Als Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern gelten die Anschaffungskosten inklusive immaterielle Vorleistungen (Planungskosten) und erforderliche aktivierte Eigenleistungen (Personal- und Sachkosten).
- 10.1.2 Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern, die nicht ausschließlich im Rahmen des genehmigten Vorhabens genutzt werden, sind nur anteilig bezogen auf die Projektdauer (Abschreibungen gemäß UGB) und den projektspezifischen Ausnutzungsgrad hin förderfähig.
- 10.1.3 Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern bei Vorhaben deren Ziel die Anschaffung dieser Anlagegüter selbst ist, sind zur Gänze förderbar.
- 10.1.4 Bilanzführende Begünstigte müssen die Kosten im Anlagevermögen aktivieren.
- 10.1.5 Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von Kosten für die Anschaffung von Anlagegütern durch den Begünstigten zu erbringen:

- a. Nachweis der Preisangemessenheit (siehe Punkte 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6)
- b. Zum Nachweis der Anschaffung des Anlagegutes sind die Bestellung und die Rechnung vorzulegen
- c. Der Nachweis der Zahlung der Rechnung ist an Hand eines Zahlungsbeleges zu dokumentieren.
- d. Der Nachweis der Aktivierung von Anschaffungskosten inklusive immaterieller Vorleistungen (Planungskosten) und erforderlichen Eigenleistungen (Personal- und Materialkosten) ist eine Bestätigung eines befugten Wirtschaftstreuhänders (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) mit Angabe des aktivierten Betrages und Bezug zum aktivierten Förderungsgegenstand und zum jeweiligen Vorhaben vorzulegen.
- e. Aktivierte Eigenleistungen sind im Fall von Personalkosten gemäß den geltenden Nachweispflichten für Personalkosten zu dokumentieren (siehe Punkt 6) und im Fall von Materialkosten durch Materialentnahmescheine plus Kalkulation zu dokumentieren.
- f. ein Anlageverzeichnis

10.2 Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern

10.2.1 Ein gebrauchtes Anlagegut ist ein Anlagegut, das bereits von mindestens einem Nutzer erworben oder selbst erstellt wurde.

10.2.2 Kosten für den Erwerb gebrauchter Anlagegüter sind unter den folgenden Bedingungen förderbar:

- a. Kosten für die Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern, die nicht ausschließlich im Rahmen des genehmigten Vorhabens genutzt werden, sind nur anteilig bezogen auf die Dauer des Vorhabens (Abschreibungen gem. UGB) und den vorhabensspezifischen Ausnutzungsgrad hin förderfähig; Kosten für die Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern bei Vorhaben deren Gegenstand die Anschaffung dieser Anlagegüter selbst ist, sind zur Gänze förderbar;
- b. Es ist eine unterzeichnete Erklärung des Verkäufers des gebrauchten Anlageguts vorzulegen, in der dieser bestätigt, dass dieses Anlagegut in den vorangegangenen 10 Jahren noch nicht aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde;
- c. Der Preis des gebrauchten Anlagegutes muss unter den Kosten für ein gleichartiges neues Anlagegut liegen;
- d. Das gebrauchte Anlagegut muss zur Erfüllung des Vorhabenzieles geeignet sein;
- e. Bilanzführende Begünstigte müssen die aktivierungsfähigen Kosten im Anlagevermögen aktivieren.

10.2.3 Folgende Nachweise sind zur Überprüfung der Förderfähigkeit von Kosten für die Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern durch den Begünstigten zu erbringen:

- a. zum Nachweis der Preisangemessenheit siehe (siehe Punkte 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6)

- b. Zum Nachweis der Anschaffung des Anlagegutes sind die Bestellung und eine Rechnung vorzulegen.
- c. Der Nachweis der Zahlung der Rechnung ist an Hand eines Zahlungsbeleges zu dokumentieren.
- d. Zum Nachweis der beabsichtigten bzw. getätigten Aktivierung von Anschaffungskosten inklusive immaterieller Vorleistungen (Planungskosten) und erforderlichen Eigenleistungen (Personal- und Materialkosten) ist eine Bestätigung eines befugten Wirtschaftstreuhanders (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) mit Bezug zum jeweiligen Vorhaben vorzulegen. Aktivierte Eigenleistungen sind im Fall von Personalkosten gemäß den geltenden Nachweispflichten für Personalkosten zu dokumentieren (siehe Punkt 6) und im Fall von Materialkosten durch Materialentnahmescheine plus Kalkulation zu dokumentieren.
- e. ein Anlageverzeichnis
- f. Es ist eine unterzeichnete Erklärung des Verkäufers des gebrauchten Anlagegutes vorzulegen, in der dieser bestätigt, dass die Anschaffung dieses Anlagegutes noch nicht durch öffentliche Mittel gefördert wurde.

11 Einnahmen

- 11.1.1 Bei Vorhaben, die Einnahmen erwirtschaften und nicht nach einer beihilfenrechtlichen Regelung zu beurteilen sind, darf die Gesamtsumme der öffentlichen Förderungen (EFRE und nationale öffentliche Förderungen) nicht höher sein als die Gesamtkosten des Vorhabens abzüglich allfälliger Einnahmen, die jedenfalls dem geförderten Vorhaben zuzurechnen sind.
- 11.1.2 Einnahmen die nicht zur Gänze einem Vorhaben zuzurechnen sind, sind zu aliquotieren und dem Vorhaben an Hand eines nachvollziehbaren, dokumentierten Verteilungsschlüssels anteilig zuzuordnen.
- 11.1.3 Auf Vorhaben, die während ihrer Durchführung Nettoeinnahmen erwirtschaften wird Artikel 65 Absatz 8 der VO (EU) 1303/2013 entsprechend angewendet. Einnahmen, die während der Projektlaufzeit entstehen, sind von den förderfähigen Projektkosten abzuziehen.
- 11.1.4 Vorhaben, die nach ihrem Abschluss Einnahmen erwirtschaften werden gemäß Artikel 61 der VO (EU) 1303/2013 und gemäß zugehörigen delegierten Rechtsakt zu behandeln.
- 11.1.5 Wenn derartige zukünftige Einnahmen zum Zeitpunkt der Endabrechnung noch nicht exakt feststellbar sind, sind bei der Endabrechnung plausible Schätzungen anzustellen, diese aktenmäßig zu dokumentieren und der Gesamtbetrag der Förderungen so zu bemessen, dass dem oben angeführten Grundsatz jedenfalls entsprochen wird.

12 Abrechnung

- 12.1.1 Für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln hat der Begünstigte in einer von der Förderstelle vorgegebenen Form (elektronisches Portal) folgende Unterlagen vorzulegen
- einen Soll-Ist-Vergleich (d.h. eine Gegenüberstellung der genehmigten mit den tatsächlichen Kosten, in der Gliederung gemäß Kostenplan im Kofinanzierungszusage)
 - eine Detailauflistung aller Belege und Zahlungen für die zur Kofinanzierung beantragten Projektkosten (Belegsauflistung, Kostenaufstellung, Verwendungsnachweis) sowie für allfällige Einnahmen gemäß Punkt 11
 - Nachweise, die als Vorgaben zu den einzelnen Kostenarten angeführt sind
 - Nachweise für die Erfüllung allfälliger sonstiger – sofern anwendbarer - Auflagen gemäß Kofinanzierungszusage (z.B. Publizität; Einhaltung des Vergaberechts, etc.)
- 12.1.2 Die vom Begünstigten getätigten Ausgaben sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen. Diese Rechnungsbelege sind als Originale oder bescheinigte Kopien oder bescheinigte Belegsaufdrucke oder elektronische Rechnungsbelege vorzulegen. Der Begünstigte hat mittels Parnaphe zu bestätigen, dass das elektronische Original mit dem vorgelegten Ausdruck übereinstimmt. Diese Rechnungsbelege sind in einer Belegsauflistung gem. Punkt 12.1.3 darzustellen.
- 12.1.3 Die Belegsauflistung ist entsprechend den Vorgaben (elektronisches Portal) der Magistratsabteilung 27 zu übermitteln und hat folgende Mindestinhalte zu umfassen:
- Begünstigter mit Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl oder gegebenenfalls der im Ergänzungsregister vergebenen Ordnungsnummer, eindeutige Identifikationsnummer, Datum der Belegsauflistung
 - Zuordnung zu Kostenposition laut Gliederung in der Kofinanzierungszusage
 - Durchführungszeitraum, Zeitpunkt der Bestellung, Zeitpunkt der Bezahlung der Kosten,
 - Bezahlte förderungsrelevante Kosten (Darstellung der Brutto – und Nettobeträge sowie der Skonti und Rabatte)
 - Fertigung der Belegsauflistung durch eigenhändige Unterschrift oder elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz durch den Begünstigten
- 12.1.4 Nach Rückübermittlung der Belegsauflistung (unter Kennzeichnung der geförderten Leistungen) durch die Magistratsabteilung 27 hat der Begünstigte eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, dass die berücksichtigten Leistungen von keiner anderen Förderstelle in unzulänglicher Weise ebenfalls gefördert wurden oder werden.

13 Auszahlung der EFRE-Mittel

Die folgenden Bedingungen gelten unabhängig von der genehmigten Höhe der EFRE-Förderung und unbeschadet sonstiger in diesem Dokument angeführter Bedingungen:

- 13.1.1 EFRE Mittel sind subsidiär und werden nur für jenen Anteil der zuschussfähigen Ausgaben erstattet, der nicht durch andere Finanzgeber oder Einnahmen aus dem Vorhaben getragen wird. Auch eine nachträgliche Finanzierung des bereits EFRE geförderten Anteils von Ausgaben macht den EFRE Förderungsanspruch gegenstandslos (z.B. erneute Einreichung von geförderten Kosten bei anderen Institutionen).
- 13.1.2 Begünstigte haben keinen Anspruch auf jene im genehmigten jährlichen Finanzierungsplan angeführten EFRE-Mittel, die nicht zu den in der Kofinanzierungszusage vereinbarten Terminen geltend gemacht wurden (2.1.16). Diese werden bei späterer Geltendmachung nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit ausbezahlt.
- 13.1.3 Die Auszahlung der EFRE-Mittel wird durch die Magistratsabteilung 27 nach positivem Prüfergebnis der geltend gemachten Ausgaben (2.1.16) auf das vom Begünstigten bekanntgegebene Konto veranlasst.

14 Kontrolle

- 14.1.1 Organe nachfolgender Institutionen und deren Beauftragte (in Folge als „Prüforgane“ bezeichnet) sind befugt, Kontrollen im Zusammenhang mit dem EFRE-geförderten Vorhaben vorzunehmen:
 - a. Europäische Kommission,
 - b. Europäischer Rechnungshof,
 - c. Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) als Verwaltungsbehörde
 - d. Magistratsabteilung 27 als Förderstelle,
 - e. Bundeskanzleramt als Bescheinigungsbehörde,
 - f. Bundeskanzleramt als Prüfbehörde,
 - g. Österreichischer Rechnungshof und
 - h. Stadtrechnungshof der Stadt Wien
- 14.1.2 Die angeführten prüfberechtigten Institutionen können zwischengeschaltete Stellen ermächtigen, in deren Vertretung diese Kontrollen durchzuführen.
- 14.1.3 Der Begünstigte verpflichtet sich, den mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Vorhaben zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.

- 14.1.4 Der Begünstigte verpflichtet sich, bis zu dem in Punkt 16.1.1 festgesetzten Zeitpunkt, über die in der Kofinanzierungszusage genannten Berichte hinaus den in Punkt 14.1.1 genannten Organen auf deren Ersuchen jederzeit Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Vorhaben dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen. Über die Relevanz und den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben entscheidet das Prüforgan.
- 14.1.5 Der Begünstigte hat an periodischen oder stichprobenartigen Kontrollen der für die Prüfung des Vorhabens befugten Institutionen mitzuwirken und den befugten Organen Auskunft zu erteilen sowie alle für die Kontrolle erforderlichen Nachweise auf Verlangen vorzulegen.
- 14.1.6 Prüfgegenstand sind die Leistungserbringung, der Beschaffungsvorgang von Leistungen, die wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung von Finanzmitteln, die Richtigkeit der Ausgaben, die Verbuchung von Ein- und Ausgängen, die Einhaltung nationaler und europäischer Rechtsvorschriften (insbesondere Wettbewerbs- und Vergaberecht) sowie die Einhaltung sonstiger Verpflichtungen, die sich aus diesen Bestimmungen ergeben.
- 14.1.7 Sonstige Verpflichtungen des Begünstigten gegenüber Kontrollinstitutionen aufgrund seines rechtlichen Status sind nicht Gegenstand der EFRE - Kofinanzierung und bleiben unberührt.

15 Publizität

15.1 IWB/EFRE-Programmlogo auf Publikationen und Unterlagen

- 15.1.1 Der Begünstigte, ist verpflichtet, alle am Projekt Beteiligten sowie die Öffentlichkeit über die Durchführung des Vorhabens und die Unterstützung durch den „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE) zu informieren. Die vorliegenden Verpflichtungen zu Information und Kommunikation gelten, sobald mit der Umsetzung eines Projektes begonnen wird. Die Nichteinhaltung der Vorschriften kann zur Aufhebung der IWB/EFRE-Förderung bzw. zu einer Rückforderung bereits ausgezahlter Fördergelder führen.
- 15.1.2 Alle Publikationen im Web- und Printformat, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Kommunikation nach innen oder nach außen (z.B. an Mitarbeiter, Projektpartner, Kunden) erstellt werden, müssen an prominenter und gut sichtbarer Stelle das IWB/EFRE-Programmlogo aufweisen:
- Das Programmlogo ist vollfarbig auf weißem Hintergrund zu verwenden, eine einfarbige Reproduktion ist nur in begründeten Fällen zulässig.
 - Das Logo ist stets deutlich sichtbar und derart zu platzieren, dass es auffällt. Platzierung und Größe müssen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments stehen.

- Werden zusätzlich weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem (=EU-Fahne ohne Schriftzug) mindestens genauso hoch oder mindestens genauso breit wie das größte der anderen Logos darzustellen.



- Der Schriftzug „Europäische Union“ muss lesbar sein, die Lesbarkeit des Schriftzuges „Investitionen in Wachstum & Beschäftigung, Österreich.“ ist bei kleinen Darstellungen nachrangig

15.2 Maßnahmen während der Durchführung eines Vorhabens

15.2.1 Information auf der Webseite des Begünstigten

Sofern der Begünstigte über eine Webseite verfügt (Unternehmens- oder Projektwebseite), sind während der Durchführung eines Vorhabens folgende Maßnahmen umzusetzen:

- a. IWB/EFRE-Programmlogo:
 - Das IWB/EFRE-Programmlogo ist auf der Startseite bzw. auf der Unterseite des Projektes zu platzieren.
 - Das Logo muss innerhalb des Sichtfensters sichtbar sein, ohne dass gescrollt werden muss. Bei der mobilen Version einer Webseite kann diese Anforderung für die Darstellung auf kleinen Endgeräten (zB Smartphones) entfallen.
 - Das Logo ist vollfarbig auf weißem Hintergrund darzustellen.
- b. Es ist eine Projektbeschreibung von mindestens 250 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zu veröffentlichen, die die Projektziele und/oder -ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union enthält.
- c. Formulierungsbeispiel finanzielle Unterstützung: „Dieses Projekt wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert“.
- d. An geeigneter Stelle ist auf die IWB/EFRE Webseite www.efre.gv.at zu verlinken.

Formulierungsbeispiel: „Nähere Informationen zu IWB/EFRE finden Sie auf www.efre.gv.at“

15.2.2 Plakat

Während der Durchführung eines Vorhabens, muss, ausgenommen für Projekte aus Punkt 15.2.3, ein Plakat mit der Mindestgröße DIN A3 am Projektstandort angebracht werden. Die verpflichtend zu verwendende Druckvorlage für das A3-Plakat wird Begünstigten durch die MA 27 kostenlos zur Verfügung gestellt.

Das Plakat ist vom Begünstigten zu drucken bzw. auf beliebigem Material zu produzieren, wobei die Mindestgröße DIN A3 eingehalten werden muss. Es ist an einer für die Öffentlichkeit sichtbaren Stelle, z.B. im Eingangsbereich, anzubringen und enthält folgende Bestandteile:

- IWB/EFRE-Programmlogo
- Projektname
- Kurze Projektbeschreibung
- Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Union

15.2.3 Hinweisschild bei großen Bauvorhaben

Während der Durchführung eines Vorhabens mit dem Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden und bei dem die öffentliche Unterstützung mehr als 500.000 Euro beträgt, ist vorübergehend ein Hinweisschild an einer gut sichtbaren Stelle anzubringen. Das Hinweisschild muss der Größe und Art des Vorhabens entsprechen und folgende Bestandteile aufweisen.

- IWB/EFRE-Programmlogo
- Bezeichnung des Vorhabens, (Formulierung z.B. aus Kofinanzierungszusage)
- Hauptziel des Vorhabens, wie z.B. die Maßnahmenbezeichnung

Die Bestandteile können z.B. in eine Bautafel integriert werden, müssen aber in diesem Fall als Einheit erkennbar sein und gemeinsam mindestens 25 % der Fläche der Tafel einnehmen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Magistratsabteilung 27.

15.3 Permanente Erinnerungstafel

15.3.1 Spätestens drei Monate nach Projektabschluss ist bei einer öffentlichen Unterstützung von mehr als 500.000 Euro eine gut sichtbare Erinnerungstafel anzubringen, wenn es sich

- a. um ein Bau- oder Infrastrukturprojekt
- b. oder um den Erwerb eines materiellen Gegenstandes handelt.

15.3.2 Die Erinnerungstafel wird durch die Verwaltungsbehörde zentral produziert und dem Begünstigten kostenlos zur Verfügung gestellt, für Abwicklung und Produktion wenden Sie sich bitte an die Magistratsabteilung 27. Die Tafel ist auf Dauer anzubringen und enthält folgende Bestandteile:

- IWB/EFRE-Programmlogo
- Bezeichnung des Vorhabens
- Hauptziel des Vorhabens

15.4 Veröffentlichung der Projektliste auf www.efre.gv.at

15.4.1 Mit der Unterzeichnung des Kofinanzierungsvertrags erklärt sich der Begünstigte damit einverstanden, dass Daten des geförderten Projektes im Internet veröffentlicht werden. Die Projekt- oder Vorhabensliste wird ab Mitte 2016 auf <http://www.efre.gv.at> mit folgenden Daten veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert:

- Name des Begünstigten – es werden ausschließlich juristische Personen angeführt, keine natürlichen Personen!
- Bezeichnung des Vorhabens
- Zusammenfassung des Vorhabens
- Beginn- und Enddatum des Vorhabens
- Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- Unions-Kofinanzierungssatz pro Prioritätsachse
- Name der Interventionskategorie
- PLZ, Land
- Optional: Projektwebseite bzw. Webseite des Begünstigten

15.5 Technische Hinweise IWB/EFRE-Programmlogo

15.5.1 Das IWB/EFRE-Logo wird Begünstigten in verschiedenen Ausführungen bei der zuständigen Förderstelle oder auf <http://www.efre.gv.at> zum Download zur Verfügung gestellt. Das Logo darf nicht verändert werden. Die Darstellung erfolgt online ausschließlich vollfarbig, in Printformaten kann in begründeten Ausnahmefällen die Darstellung einfarbig in „blau“ oder „schwarz“ erfolgen.



15.5.2 Die technischen Details sind dem auf der Website <http://www.efre.gv.at> veröffentlichtem Publikationsleitfaden zu entnehmen.

16 Aufbewahrung von Nachweisen

16.1.1 Der Begünstigte ist verpflichtet, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege **bis 31.12.2028** entweder im Original oder in bescheinigter Kopie auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren. Bei Projekten mit beihilfenrechtlicher Relevanz ist unbeschadet des o.a. Stichtages eine Mindestaufbewahrungsdauer von jedenfalls 10 Jahren ab Projektgenehmigung zu gewährleisten.

16.1.2 Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Begünstigte verpflichtet, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

17 Rückzahlung von EFRE-Mitteln

- 17.1.1 Der Begünstigte hat - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – bereits erhaltene Förderungsbeträge über Aufforderung des Förderungsgebers (Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle) der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU sofort zurückzuerstatten, wenn insbesondere
- a. Organe oder Beauftragte der EU oder der mit der Abwicklung des IWB/EFRE-Programms betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - b. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in der Kofinanzierungszusage vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
 - c. der Begünstigte nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet hat, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 - d. der Begünstigte vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 - e. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 - f. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - g. die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem im Kofinanzierungsvertrag genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Begünstigten verloren gegangen sind,
 - h. (im Falle einer Investitionsförderung) über das Vermögen des Begünstigten vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb von 5 Jahren nach Vorhabensabschluss ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird oder der Betrieb des Begünstigten innerhalb dieser Frist eingestellt wird oder das geförderte Vorhaben eine wesentliche Änderung erfährt, die seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen oder einer öffentlichen Körperschaft einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft und sich aus einem Wechsel der Besitzverhältnisse bei einer Infrastruktur oder aus der Einstellung der Produktionstätigkeit ergibt,

- i. oder vom Begünstigten das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote nicht eingehalten wurde,
 - j. Bestimmungen des EU-Rechts und/oder des österreichischen Rechts (insbesondere hinsichtlich des Vergaberechts, der Einhaltung beihilferechtlicher Bestimmungen sowie hinsichtlich der Querschnittsthemen Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nicht-diskriminierung) nicht eingehalten wurden oder
 - k. Informations- und Publizitätsmaßnahmen gemäß Anhang XII der VO (EU) 1303/2013 sowie allfälliger bundes- oder landesgesetzlicher Publizitätsvorschriften nicht durchgeführt worden sind,
 - l. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird
- 17.1.2 Im Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung aus dem EFRE sind vom Begünstigten Verzugszinsen ab Eintritt des Verzugs zu entrichten, sofern dies in der Kofinanzierungszusage festgelegt ist.
- 17.1.3 Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der in lit. a - l genannten Umstände eintritt, kann der Förderungsgeber (Verwaltungsbehörde oder zwischengeschaltete Stelle) entscheiden, die Förderung einzustellen, womit die Ansprüche auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlöschen. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

18 Datenerhebung und Veröffentlichung

Der Begünstigte ermächtigt die mit der Abwicklung der Strukturfonds beauftragten Verwaltungsstellen die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten zu erheben, jene mit der Abwicklung des Vorhabens im Zusammenhang stehenden Daten elektronisch zu verwalten (speichern, bearbeiten, austauschen) und die in Anhang XII der Verordnung Nr. 1303/2013 genannten oder in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Publizitätsverpflichtungen vorgesehenen Daten zu veröffentlichen.

Der Begünstigte stellt zum Zweck der Abrechnung und Kontrolle personenbezogenen Daten jener Personen, deren Personalkosten gefördert werden sollen, zur Verfügung. Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben betreffend den Datenschutz obliegt dem Begünstigten.

Informationen zum Datenschutz finden sie auf der Website: <https://eu.wien.at/datenschutz>

19 Abtretung von Ansprüchen

Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen die sich aus der Kofinanzierungszusage ergeben ist unzulässig und gegenüber der Magistratsabteilung 27, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam.

20 Gerichtsstand

Für alle aufgrund der Kofinanzierungszusage entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk „Innere Stadt“ zuständig.

Für die
Magistratsabteilung 27

Der Abteilungsleiter,
SR Mag. Martin Pospischill

Wien, am 25.05.2018



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>